



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. 3 – 13.03.2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Verkürzung von Fristen für die Gremienwahlen	123
Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen	125

Satzung zur Verkürzung von Fristen für die Gremienwahlen

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Regelungen, Geltungsbereich

(1) Im Jahr 2013 finden Abstimmungen über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft statt. Aufgrund des straffen Zeitplanes müssen Fristen und Termine, die in der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahlO) vom 1. März 2011, Amtliche Bekanntmachungen Nummer 2 vom 31. März 2011, Seite 58, festgelegt sind, angemessen verkürzt werden können. Weiterhin soll eine vereinfachte rechtswirksame Veröffentlichung, insbesondere der Bekanntmachung der Wahl und der Bekanntmachung der Wahlvorschläge, mittels elektronischer Medien ermöglicht werden.

(2) Diese Satzung gilt für die Durchführung der Gremienwahlen 2013

- a) zum Senat der Universität Tübingen (§ 19 Absatz 2 LHG in Verbindung mit § 3 Grundordnung),
- b) zu den Fakultätsräten (§ 25 Absatz 2 und 3 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung),
- c) sofern erforderlich zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gemäß § 19 Absatz 3 Grundordnung.

§ 2 Verkürzung von Fristen

(1) Die in der Wahlordnung festgelegten Fristen können von der Wahlleitung angemessen verkürzt werden. Alle Fristen und Termine werden mit Bekanntmachung der Wahl veröffentlicht.

(2) Dies betrifft insbesondere die Fristen für

- a) die Bekanntmachung der Wahl und die Bekanntmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 7 Absatz 1 WahlO): Verkürzung von 49 auf bis zu 30 Arbeitstage;
 - b) den Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 4 Absatz 6 WahlO) und den vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 8 WahlO): Verkürzung von 36 auf bis zu 25 Arbeitstage;
 - c) den Beginn und das Ende des Auflegens des Wählerverzeichnisses (§ 9 Absatz 1 WahlO): Verkürzung von 35 auf bis zu 25 Arbeitstage;
 - d) die Entscheidung über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 10 Absatz 2 WahlO): Verkürzung von 29 auf bis zu 20 Arbeitstage;
 - e) den endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 11 WahlO): Verkürzung von 22 auf bis zu 15 Arbeitstage;
 - f) das Ende des Einreichens von Wahlvorschlägen (§ 12 Absatz 1 WahlO): Verkürzung von 28 auf bis zu 20 Arbeitstage;
 - g) die Mängelbeseitigung von Wahlvorschlägen und die Wiedereinreichung (§ 12 Absatz 8 WahlO): Verkürzung von 23 auf bis zu 16 Arbeitstage;
 - h) die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 13 Absatz 1 WahlO): Verkürzung von 19 auf bis zu 12 Arbeitstage;
- (2) In unvorhersehbaren Fällen, die zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl führen könnten, kann der Rektor diese Fristen weiter um einzelne,

höchstens bis zu fünf Arbeitstage verkürzen.

§ 3 Bekanntmachungen

Alle im Rahmen der Gremienwahlen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen in Papierform (Amtliche Bekanntmachungen der Universität) und in elektronischer Form. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Universität (Seite „Gremienwahlen 2013“) und gleichzeitiger Rundmail an alle Studierenden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2013 wieder außer Kraft.

Tübingen, 22. Februar 2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachfolgende Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.03.2013 erteilt.

Artikel 1 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gelten an der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. ²Die Entscheidung über die Anrechnung obliegt vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Regelung in der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss, dieser kann sie widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu

prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem für die Notenberechnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Noten bzw. Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records und anderen Nachweisen ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1-3 und Abs. 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 4 entsprechend.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.03.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor